

13701/AB
= Bundesministerium vom 17.04.2023 zu 14167/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.138.645

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14167/J-NR/2023

Wien, am 17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz und weitere haben am 17.02.2023 unter der **Nr. 14167/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage Sonderverträge im BMATW** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie viele COVID-Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort insgesamt geschlossen?*
- *In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen zeitlich befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttonomatsgehaltes samt etwaiger Zulagen.)*

Im Verwaltungsbereich Arbeit wurden in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt vier Verwaltungspraktikantinnen bzw. Verwaltungspraktikanten als Vertragsbedienstete übernommen. Für den Verwaltungsbereich Wirtschaft sind unter Zugrundelegung des gesamten ursprünglichen Bezugszeitraums drei COVID-Sonderverträge gemäß § 36 Abs. 2 Ver-

tragsbedienstetengesetz (VBG) für die Deckung des Arbeitsanfalles im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise (COVID-19) anzuführen.

Um dem erhöhten Personalbedarf in diesem Zusammenhang Rechnung zu tragen, wurde erstmalig im Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 durch das 5. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 25/2020, die Möglichkeit geschaffen, Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten, deren Verwaltungspraktikum bereits davor aufrecht war, befristet als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag zu übernehmen. Um der damals anhaltenden Krisensituation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, war die Möglichkeit zur Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. zum Abschluss derartiger Sonderverträge letztmalig bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 vorgesehen.

Für den Abschluss von entsprechenden Sonderverträgen war gemäß § 36 Abs. 1 VBG die Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport im Einzelfall einzuholen. Der Antrag auf Genehmigung hatte jedenfalls Angaben zum konkreten Einsatzbereich und zu den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise (COVID-19) sowie zur Erforderlichkeit der Übernahme als Vertragsbedienstete mit Sondervertrag zu enthalten.

Der Antrag auf Genehmigung zum Abschluss des COVID-Sondervertrages galt gleichzeitig auch als Antrag auf Bewertung des Arbeitsplatzes gemäß § 65 VBG in Verbindung mit § 137 Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, so dieser noch nicht bewertet war. Die besoldungsrechtliche Einstufung erfolgte in allen Fällen in die Entlohnungsgruppe v1, Bewertungsgruppe v1/2.

Zur Frage 3

- *Warum reichte das normale Vertragsrecht in diesen Fällen nicht aus?*

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13001/J durch den Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen.

Zur Frage 4

- *Inwiefern unterscheiden sich die COVID-Sonderverträge von anderen Sonderverträgen in Ihrem Ressort?*

Der Abschluss der COVID-Sonderverträge war ausschließlich auf bestimmte Zeit für die Verwendung im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise beschränkt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt